

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. Januar 1996



99. Quartierplan Geren, Stäfa

Am 10. November 1995 ersuchte der Gemeinderat Stäfa um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 12. April 1994 und 22. August 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Geren.

Gde. Stäfa

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 4. Oktober 1995 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen den aufgrund eines Rekurses geänderten und mit dem Vermessungsplan ergänzten, zweiten Festsetzungsbeschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Hädelistrasse und das Bahnareal der SBB, im Osten durch den Eichlenbach und die Bahnhofstrasse, im Süden durch die Seestrasse S-1 und im Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des in Überarbeitung befindlichen Generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde Stäfa.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die an die Bahnhofstrasse angeschlossene Gerenstrasse mit Kehrplatz, die bergseitig an die Hädelistrasse angeschlossene Felsenburgstrasse mit Kehrplatz und das seeseitige, an die Seestrasse S-1 angeschlossene Teilstück der Felsenburgstrasse mit Kehrplatz. Zwischen der seeseitigen Felsenburgstrasse und der Gerenstrasse sind ferner eine Fusswegverbindung und ein kombinierter Fuss- und Radweg vorgesehen.

Die an der Gerenstrasse auf 16,5 m und bei der Fuss- und Radwegverlängerung auf 10,5 m festgesetzten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und dieses Weges. Ab der Gerenstrasse in Richtung Bahnhofstrasse werden mit einem Abstand von 3 m und in Richtung des Fussweges mit einem Abstand von 5 m Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt. Die im Quartierplangebiet mit RRB Nr. 3314/1935 genehmigten Bau- und Niveaulinien werden aufgehoben. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung an der Gerenstrasse 4,6% und bei der Fuss- und Radwegverlängerung 5,6%.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Stäfa vom 12. April 1994 und 22. August 1995 festgesetzte Quartierplan Geren wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa, 8712 Stäfa (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von

drei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi